

Am 01.09.2023 tritt die neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) als auch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Kraft. Durch die Neufassung der FZV und der GebOSt ändern sich die Gebühren für die einzelnen Zulassungsvorgänge:

### Grundgebühren für die Bearbeitung in der Zulassungsbehörde

Vorgänge	Gebühr alt	Gebühr neu
Zulassung oder Wiedezulassung	27,00 €	30,00 €
Tageszulassung ( <b>neuer Vorgang</b> )	-	45,90 €
Umschreibung innerhalb des Landkreises Bad Kissingen und Zuteilung eines neuen Kennzeichens	27,00€	26,20 €
Wiedezulassung nach Außerbetriebsetzung	11,60 €	23,00 €
Umschreibung innerhalb des Landkreises Bad Kissingen bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens	16,70 €	24,20 €
Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens mit/ ohne Halterwechsel	16,70 €	23,60 €
Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk und Zuteilung eines neuen Kennzeichens – mit/ohne Halterwechsel	27,00 €	27,10 €
Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges	6,90 €	15,90 €

### Grundgebühren für die internetbasierte Zulassung – i Kfz

(Antragstellung über das Bürgerservice-Portal des Landkreises Bad Kissingen:  
<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/lkrbadkissingen>)

Zulassung oder Wiedezulassung	27,00 €	12,80 €
Tageszulassung ( <b>neuer Vorgang</b> )	-	14,90 €
Umschreibung innerhalb des Landkreises Bad Kissingen und Zuteilung eines neuen Kennzeichens	27,90 €	12,40 €
Wiedezulassung nach Außerbetriebsetzung	12,50 €	10,60 €
Änderung der Halteranschrift innerhalb des Landkreises Bad Kissingen	11,40 €	4,30 €
Umschreibung innerhalb des Landkreises Bad Kissingen bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens	17,00 €	10,40 €
Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens – mit/ ohne Halterwechsel	17,00 €	9,90 €
Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk und Zuteilung eines neuen Kennzeichens – mit/ohne Halterwechsel	28,20 €	12,10 €
Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges	5,70 €	2,10 €

**Die oben genannten Grundgebühren erhöhen sich noch um die zu erhebenden Verwaltungsgebühren (z. B. Wunsch Kennzeichen, KBA-Gebühren usw.).**

Bis zum 31.08.2023 war es nur natürlichen Personen möglich, Zulassungsvorgänge internetbasiert über die bestehenden i-Kfz Portale zu nutzen.

Mit Änderung der FZV ist es nun auch juristischen Personen, Behörden, Vereinigungen und beruflich Selbstständigen möglich, die folgenden Zulassungsvorgänge internetbasiert über die bestehenden i-Kfz Portale zu nutzen:

- Erstzulassung
- Umschreibungen
- Wiederzulassungen
- Außerbetriebsetzungen
- Tageszulassung

Weitere Information zu den oben genannten Änderungen und der Antragstellung finden sie auf der Website des Kraftfahrtbundesamtes ([www.kba.de](http://www.kba.de)).

Eine weitere Neuerung ist die sofortige Inbetriebnahme des Fahrzeuges. Nach Abschluss des Online-Antrages wird für 30 Minuten ein vorläufiger Zulassungsnachweis/Bescheid durch das Online-Portal bereitgestellt. Dieser muss innerhalb der 30 Minuten vom Antragsteller heruntergeladen und ausgedruckt werden. Der Zulassungsnacheis/Bescheid muss sichtbar im bzw. am Fahrzeug angebracht werden. Das zugeteilte Kennzeichen ist am Fahrzeug anzubringen. Das Fahrzeug kann danach für 10 Tage innerhalb der Bundesrepublik bewegt werden. Die Zulassungsbescheinigungen (ZBII, ZBI) und Plaketten werden von der Zulassungsbehörde im Nachgang per Post an den jeweiligen Fahrzeughalter versandt.